

FB Abwasser  
1109/VII

**Gremium:** Rat der Kreisstadt Siegburg öffentlich  
**Sitzung am:** 23.06.2016

**Erlass einer 4. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR**

**Sachverhalt:**

Wie bereits im Rahmen der Sitzung des Verwaltungsrates vom 08.03.2016 bekanntgegeben, beabsichtigt die Verwaltung die Zeiträume der Jahresabrechnungen für Wasser und Abwasser in der Form anzupassen, dass für alle Grundstückseigentümer die Abrechnungen jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen.

Bislang gibt es in den Bereichen Abwasser und Wasser aus historisch gewachsenen Gründen jeweils zwei unterschiedliche Abrechnungsperioden. Bei einem Teil der Grundstückseigentümer ist die Abrechnungsperiode vom 01.10. des laufenden bis zum 30.09. des Folgejahres. Bei einem anderen Teil erfolgt die Abrechnung vom 01.01. bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres.

In der praktischen Umsetzung würde die Umstellung der Abrechnungszeiträume bedeuten, dass die Kunden mit dem Abrechnungszeitraum 01.10.bis 30.09. eines Jahres in 2016 zwei Bescheide bekommen würden und zwar für den Zeitraum 01.10.15 bis 30.09.16 und 01.10.16 bis 31.12.16. Danach werden alle Jahresabrechnungen nur noch zum 31.12. eines Jahres erfolgen.

Der Verwaltungsrat hat die Umstellung in seiner Sitzung einstimmig befürwortet.

Auf Anregung des Verwaltungsratsvorsitzenden wurde den Abwasser- und Wasserkunden im Rahmen einer Online-Befragung zudem Gelegenheit gegeben, ihre Meinung zu äußern, wie Sie einer einheitlichen Abrechnung zum Jahresende gegenüberstehen. Im Rahmen der Meinungsumfrage wurden insgesamt 150 Stimmen abgegeben. 88 % der abgegebenen Stimmen sprachen sich für eine Änderung des Abrechnungszeitraumes auf den 01.01. bis 31.12. eines Jahres.

Mit der Betriebsführerin Wasser, der rhenag, ist die Umstellung der Abrechnungszeiträume ebenfalls abgestimmt. Diese trägt die erforderlichen Maßnahmen vollumfänglich mit.

Für die Änderung des Abrechnungszeitraumes vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres ist für den Bereich Abwasser eine Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR erforderlich.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat Rates der Kreisstadt Siegburg beschließt die folgende 4. Nachtragssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.06.2012 zu beschließen.

#### 4. Nachtragssatzung

der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.06.2012 in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 09.12.2015:

Aufgrund des § 114 a Abs. 3 Satz 2, Abs. 7 Nr.1 und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.1994 S. 666) 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 a) der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 06.12.2010, in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 17.03.2016, der §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666), und der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1195. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133), in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- vom 15.06.2012, in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 28.03.2014, hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR in seiner Sitzung am 22.06.2016 beschlossen, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.06.2012, in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 09.12.2015, wie folgt zu ändern:

##### § 1

#### **-betrifft § 8 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 15.06.2012-**

Die Regelung des § 8 „Fälligkeit der Gebühr“ wird wie folgt neu gefasst (unterstrichene Passagen sind Ergänzungen, durchgestrichene Teile entfallen):

- (1) Die Benutzungsgebühr wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben und der Wasserentgeltrechnung der Stadtbetriebe Siegburg AöR erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich. Erhebungszeitraum ist ab dem 01.01.2017 der 01.01. bis 31.12 eines Jahres. ~~Die Stadtbetriebe Siegburg AöR kann einen anderen Abrechnungszeitraum gestatten.~~ Soweit erforderlich, kann sich die Stadtbetriebe Siegburg AöR hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.
- (3) Gebührenpflichtige, für die vor dem 01.01.2017 der Erhebungszeitraum 01.10. eines Jahres bis 30.09 des Folgejahres gilt, erhalten für die Zeit bis zum 31.12.2016 einmalig zwei Gebührenbescheide. Der erste Gebührenbescheid erfasst den Erhebungszeitraum 01.10.2015 bis 30.09.2016. In diesem Bescheid werden zugleich die monatlichen Vorausleistungen entsprechend § 9 dieser Satzung für die folgenden drei Monate bis zum 31.12.2016 festgesetzt. Der zweite Gebührenbescheid erfasst den Erhebungszeitraum 01.10.2016 bis 31.12.2016. Zur Erstellung der zwei Gebührenbescheide werden die Zähler der Zählereinrichtungen auch zweimal abgelesen.
- (4) Gebührenpflichtige, für die vor dem 01.01.2017 bereits der Erhebungszeitraum vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres gilt, erhalten für das Jahr 2016 einen Gebührenbescheid für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2016.

##### § 2

Diese Nachtragssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Siegburg, 1.6.2016